

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Kirchgängern (GebüSatzKita)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kirchgängern hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchgängern in der Sitzung am 31.07.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Kirchgängern.

## **§ 2 – Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Kirchgängern erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

## **§ 3 – Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## **§ 4 – Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5 – Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Kirchgandern zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift-einzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

### **§ 6 – Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Mittagessen 1,80 Euro pro Tag und für Getränke 1,80 Euro pro Monat.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 9:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 3. des Folgemonats fällig und bar in der Kindertagesstätte zu bezahlen.

### **§ 7 – Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen und den Schließungszeiten während der Sommerferien (§ 5 Abs. 3 BenutzSatzKita) oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

### **§ 8 – Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz i. S. des Melderechtes innerhalb des Freistaates Thüringen (§ 4 Abs. 1 und 2 BenutzSatzKita) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabellen:

	unter 2 Jahre		über 2 Jahre	
	Ganztagsplatz	Halbtagsplatz	Ganztagsplatz	Halbtagsplatz
erste Zählkind	150,00 EUR	100,00 EUR	80,00 EUR	60,00 EUR
zweite Zählkind	145,00 EUR	95,00 EUR	75,00 EUR	55,00 EUR
dritte Zählkind	140,00 EUR	90,00 EUR	70,00 EUR	50,00 EUR
jedes weitere Zählkind	135,00 EUR	85,00 EUR	65,00 EUR	45,00 EUR

- (3) Hat ein Kind seinen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde außerhalb des Freistaates Thüringen (§ 4 Abs. 3 BenutzSatzKita) und werden die durch Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten nicht vollständig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöht werden. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 9 – Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Maßgeblich für die Einstufung in den entsprechenden Beitragssatz sind die Verhältnisse (Alter, Wohnort, Betreuungsform) die in dem entsprechenden Monat vorliegen. Erfolgt eine Veränderung während des Monats, so gilt der günstigere Beitragssatz.
- (3) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigung der Familienkasse) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeinde Kirchgandern unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kirchgandern vom 24.02.2003 außer Kraft.

Kirchgandern, den 21.08.2008

August Herwig

Bürgermeister

**Beschluss Nr. 76 – 21 / 2008**

**des Gemeinderates der Gemeinde Kirchgandern vom 31.07.2008**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchgandern beschließt aufgrund des § des § 8 Abs 3 GebüSatzKita für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts außerhalb des Freistaates Thüringen folgende Elternbeiträge:

- (1) Werden die durch Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten nicht vollständig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, so werden die Benutzungsgebühren nach § 8 Abs 2 GebüSatzKita für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr wie folgt festgelegt:

	Ganztagsplatz	Halbtagsplatz
erste Zählkind	195,00 EUR	160,00 EUR
zweite Zählkind	190,00 EUR	155,00 EUR
dritte Zählkind	185,00 EUR	150,00 EUR
jedes weitere Zählkind	180,00 EUR	145,00 EUR

- (2) Im übrigen Gelten die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchgandern (BenutzSatzKita) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Kirchgandern (GebüSatzKita).

**Abstimmungsergebnis:**

Zahl der gesetzlichen Mitglieder insgesamt: ..... 9  
davon anwesen: ..... 8  
davon stimmberechtigt: ..... 8  
Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

Kirchgandern, den 31.07.2008

Herwig

Bürgermeister

**Beschluss Nr. 78 – 22 / 2008**

**des Gemeinderates der Gemeinde Kirchgandern vom 18.09.2008**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchgandern beschließt zur finanziellen Unterstützung der Familien, die ihren Hauptwohnsitz i. S. des Melderechtes in der Gemeinde Kirchgandern haben, folgenden Zuschuss:

- (1) Erziehungsberechtigte, deren Kinder ihren Hauptwohnsitz i. S. des Melderechtes in der Gemeinde Kirchgandern haben und die Kindertagesstätte Kirchgandern besuchen, erhalten ab 01.09.2008 einen monatlichen Zuschuss zu den Elternbeiträgen gemäß § 10 BenutzSatzKita i. V. m. den §§ 7 ff. GebüSatzKita.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes und die in Anspruch genommene Betreuungsform und wird in folgender Höhe gewährt:

Ganztagsplatz unter 2 Jahre	100,00 EUR
Halbtagsplatz unter 2 Jahre	65,00 EUR
Ganztagsplatz über 2 Jahre	30,00 EUR
Halbtagsplatz über 2 Jahre	25,00 EUR

- (3) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Elternbeiträge von den Eltern zu zahlen sind und wird mit den zu zahlenden Elternbeiträgen verrechnet.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, so wird bei der Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Zuschuss für den Monat gezahlt. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats wird die Hälfte des Zuschusses für den Monat gezahlt.
- (5) Beschluss Nr. 75 – 21 /2008 vom 31.07.2008 wird hiermit aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Zahl der gesetzlichen Mitglieder insgesamt:..... 9  
davon anwesen: ..... 8  
davon stimmberechtigt: ..... 8  
Ja-Stimmen:..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

Kirchgandern, den 18.09.2008

Herwig

Bürgermeister

## Elternbeiträge der Kindertagesstätte Kirchgandern ab 01.09.2008

	Alter	Anzahl der Kinder	Halbtagsplatz (bis zu 6 Stunden bis max. Mittagessen)			Ganztagsplatz (in der Regel 6 bis 9 Stunden)		
			Elternbeitrag	Zuschuss	fällig	Elternbeitrag	Zuschuss	fällig
Hauptwohnsitz Gemeinde Kirchgandern	0 - 2 Jahre	1. Zählkind	100 EUR	65 EUR	35 EUR	150 EUR	100 EUR	50 EUR
		2. Zählkind	95 EUR	65 EUR	30 EUR	145 EUR	100 EUR	45 EUR
		3. Zählkind	90 EUR	65 EUR	25 EUR	140 EUR	100 EUR	40 EUR
		jedes weitere	85 EUR	65 EUR	20 EUR	135 EUR	100 EUR	35 EUR
	ab 2 Jahre	1. Zählkind	60 EUR	25 EUR	35 EUR	80 EUR	30 EUR	50 EUR
		2. Zählkind	55 EUR	25 EUR	30 EUR	75 EUR	30 EUR	45 EUR
		3. Zählkind	50 EUR	25 EUR	25 EUR	70 EUR	30 EUR	40 EUR
		jedes weitere	45 EUR	25 EUR	20 EUR	65 EUR	30 EUR	35 EUR
Hauptwohnsitz in Thüringen	0 - 2 Jahre	1. Zählkind	100 EUR			150 EUR		
		2. Zählkind	95 EUR			145 EUR		
		3. Zählkind	90 EUR			140 EUR		
		jedes weitere	85 EUR			135 EUR		
	ab 2 Jahre	1. Zählkind	60 EUR			80 EUR		
		2. Zählkind	55 EUR			75 EUR		
		3. Zählkind	50 EUR			70 EUR		
		jedes weitere	45 EUR			65 EUR		
Hauptwohnsitz außerhalb Thüringens	0 - 2 Jahre	1. Zählkind	160 EUR			195 EUR		
		2. Zählkind	155 EUR			190 EUR		
		3. Zählkind	150 EUR			185 EUR		
		jedes weitere	145 EUR			180 EUR		
	ab 2 Jahre	1. Zählkind	160 EUR			195 EUR		
		2. Zählkind	155 EUR			190 EUR		
		3. Zählkind	150 EUR			185 EUR		
		jedes weitere	145 EUR			180 EUR		

\*ausschlaggebend ist der in dem Monat günstigste Beitrag (Bsp.: geb. am 30.09.\_\_\_\_ → ab 01.09.\_\_\_\_ günstigere Beitrag)